

Die Juristische Fakultät

der Universität Passau



Grundkurs Privatrecht I

Prof. Dr. Thomas Riehm

Wintersemester 2022/2023

Organisatorisches

- Vorlesungszeiten:
 - Montags: 14-16h c.t. (= 14:15-15:45h)
 - Dienstags: 10-12h c.t. (=10:15-11:45h)
 - Mittwochs: 10-12h c.t. (=10:15-11:45h)
- Grundkurs Privatrecht I hat 8 SWS
 - 6 SWS Vorlesung bei mir
 - 2 SWS Übung bei wiss. Mitarbeitern (Kleingruppen)
 - Integrierte Veranstaltung aus beidem



Organisatorisches III

- Termine der Übungen:

- Mo, 08-10 und 12-14 Uhr, SR 147a JUR sowie 10-12 Uhr, SR 059 JUR (Timo Schwacha)
- Mo, 16-18 und 18-20 Uhr, SR 002 ITZ (Gordian Ebner)
- Mo, 16-18 und 18-20 Uhr, SR 154 JUR (Dr. Carolin Maus)
- Mo, 16-18 Uhr, SR 147a JUR (Maximilian Wiercinski)
- Di, 08-10 Uhr, SR 147a JUR (Benedikt Karsten)
- Di, 12-14 und 14-16 Uhr, SR 059 JUR (Quirin Thomas)
- Di, 12-14 Uhr, SR 007 IM (Claudia Heudecker)
- Di, 14-16 Uhr, SR 147a JUR (Marie Wienroeder)
- Di, 14-16 Uhr, SR 153 JUR (Maximilian Wiercinski)
- Di, 16-18 Uhr, SR 010 IM (Peter Fischer)
- Di, 18-20 Uhr, SR 010 IM (Veronika Scharf)
- Di, 18-20 Uhr, SR 147a JUR (Stanislaus Meier)
- Mi, 14-16 Uhr, SR 147a JUR (Nils Nordmann)
- Mi, 16-18 Uhr, SR 147a JUR (Franziska Kaniewski)
- Mi, 18-20 Uhr, SR 147a JUR (Stanislaus Meier)
- Do, 12-14 Uhr, SR 059 JUR (Alexander Aigner)
- Do, 14-16 Uhr, SR 147a JUR (Marie Wienroeder) (Hybrid)
- Do, 16-18 und 18-20 Uhr, SR 147a JUR (Marie-Katrin Schaich)
- Do, 16-18 Uhr, SR 315 HK 14b (Florian Brüderlin)
- Do, 18-20 Uhr, SR 059 JUR (Fabian Helminger)
- Fr, 12-14, 14-16, 16-18 Uhr, SR 153 JUR (Claudius Desch)
- Mo, 12-14 Uhr, SR 059 JUR **auch Legal Tech** (Gregor Lienemann)
- Mo, 16-18 Uhr, SR 153 JUR **für ausländische Studierende** (Anja Gabler)

Zugang zu den Materialien

- Alle Vorlesungsmaterialien (v.a. PowerPoints) werden auf Stud.IP bereitgestellt
- Zugang:
 - <https://studip.uni-passau.de/studip/>
 - Einloggen bei Stud.IP mit der Studentenkennung und Passwort
 - Veranstaltung 20080 (Grundkurs Privatrecht I) im WS 22/23 suchen und auswählen
 - „Zugang zur Veranstaltung“ anklicken => Sie sind angemeldet
 - PowerPoints zur Vorlesung werden im Register „Dateien“ bereitgestellt
- Gleiches Prozedere gilt für die Übungen

Videoaufzeichnung der Veranstaltungen

- Der Grundkurs Zivilrecht I wird durchgehend auf Video aufgezeichnet
 - Im Falle von Krankheit oder Verhinderung bei der Vorlesung
 - Zur Wiederholung
 - Kein Ersatz für den Vorlesungsbesuch!
- Genauer Zugangslink wird noch auf Stud.IP bereitgestellt (anstatt Passwort)

Der „Hörsaal-Knigge“

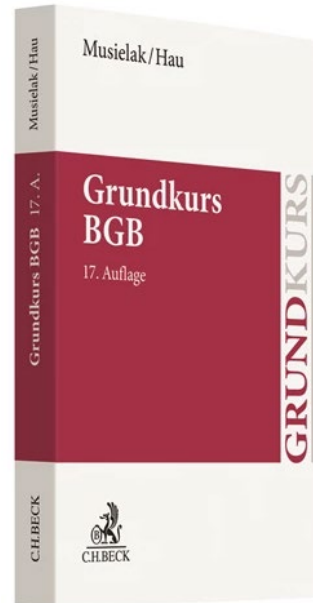
- Regeln in der Vorlesung („Pflichten“):
 - Handys sind lautlos gestellt
 - Keine Telefonate während der Vorlesung
 - Gespräche allenfalls im Flüsterton
 - Kein Essen während der Vorlesung
- Bedingungen für optimalen Studienerfolg („Obliegenheiten“):
 - Regelmäßige und pünktliche Teilnahme an Vorlesung & Übung
 - Handy ist ausgeschaltet
 - Aktive Beteiligung am Unterricht (Fragen und Antworten), insbesondere bei Wiederholungsfragen bei Vorlesungsbeginn
 - Nachbereitung der Vorlesungen anhand der PowerPoints, Videostreams und Lehrbüchern u.a.
 - Vorbereitung der Übungen: Ausgegebene Fälle vor der Übung lösen (am besten in privater Arbeitsgemeinschaft)



Literaturauswahl I



BGB
(Textausgabe),
90. Auflage,
Stand 1. Juli 2022
(952 S., € 6,90)



Musielak/Hau,
Grundkurs BGB,
17. Aufl. 2021
(608 S., € 26,90)



Leipold,
BGB I: Einführung
und Allgemeiner Teil,
10. Aufl. 2019
(579 S., € 28,00)



Brox/Walker,
Allgemeiner Teil des
BGB, 46. Aufl. 2022
(411 S., € 24,90)

Literaturauswahl II



Wertenbruch,
BGB Allgemeiner
Teil, 5. Aufl. 2021
(458 S., € 29,80)



Köhler, BGB
Allgemeiner Teil,
46. Aufl. 2022
(328 S., € 25,90)



Köhler, BGB
Allgemeiner Teil
(Prüfe Dein Wissen),
29. Aufl. 2021
(169 S., € 18,90)



Faust, BGB
Allgemeiner Teil,
8. Aufl. 2022
(361 S., € 26,90)

Literaturauswahl III



Jacoby/von Hinden,
BGB
Studienkommentar,
18. Aufl. 2022 (1034
S., € 43,90)



Medicus/Petersen,
Allgemeiner Teil des
BGB, 11. Aufl. 2016
(545 S., € 49,99)

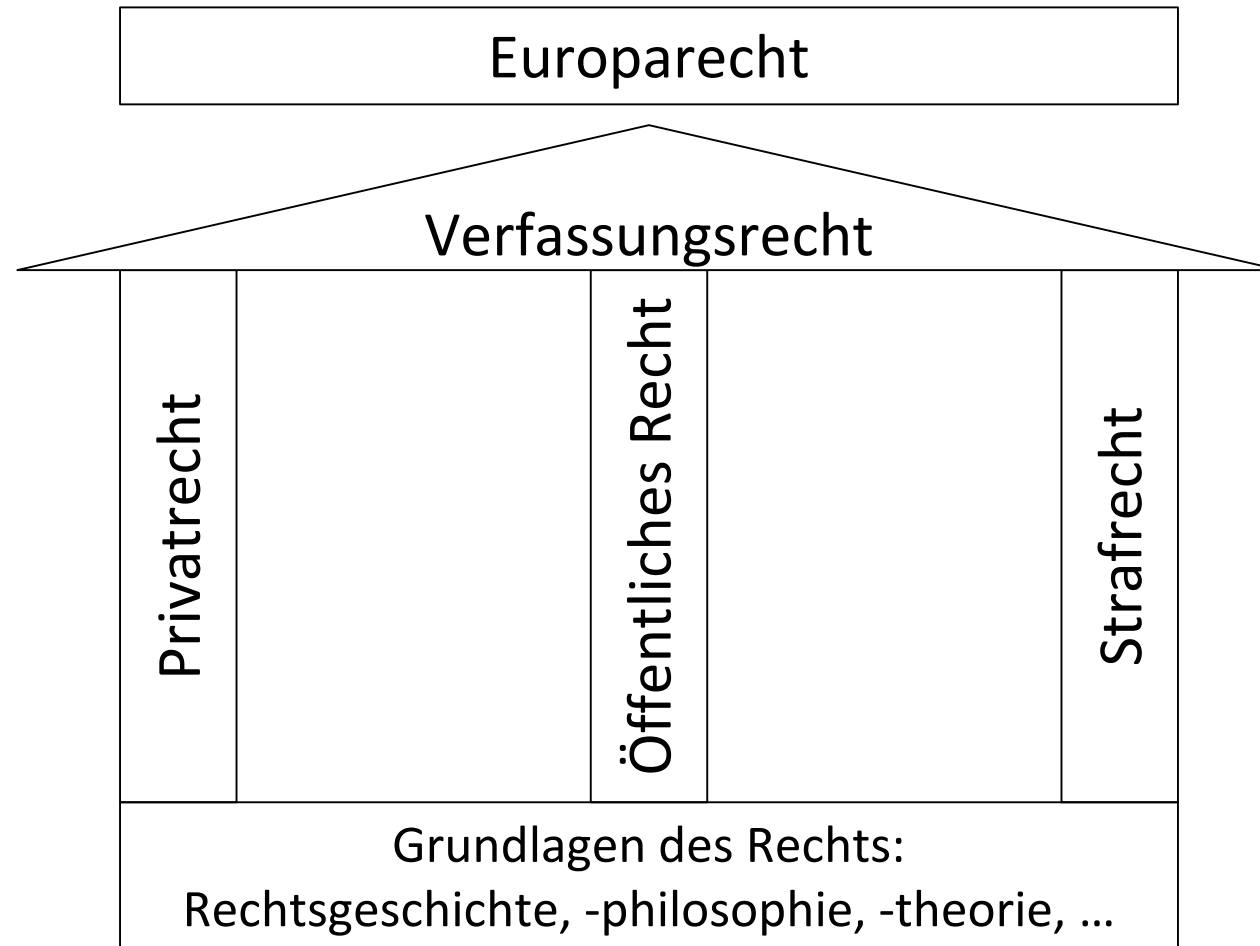


Wolf/Neuner,
Allgemeiner Teil des
Bürgerlichen Rechts,
12. Aufl. 2020
(747 S., € 99,00)

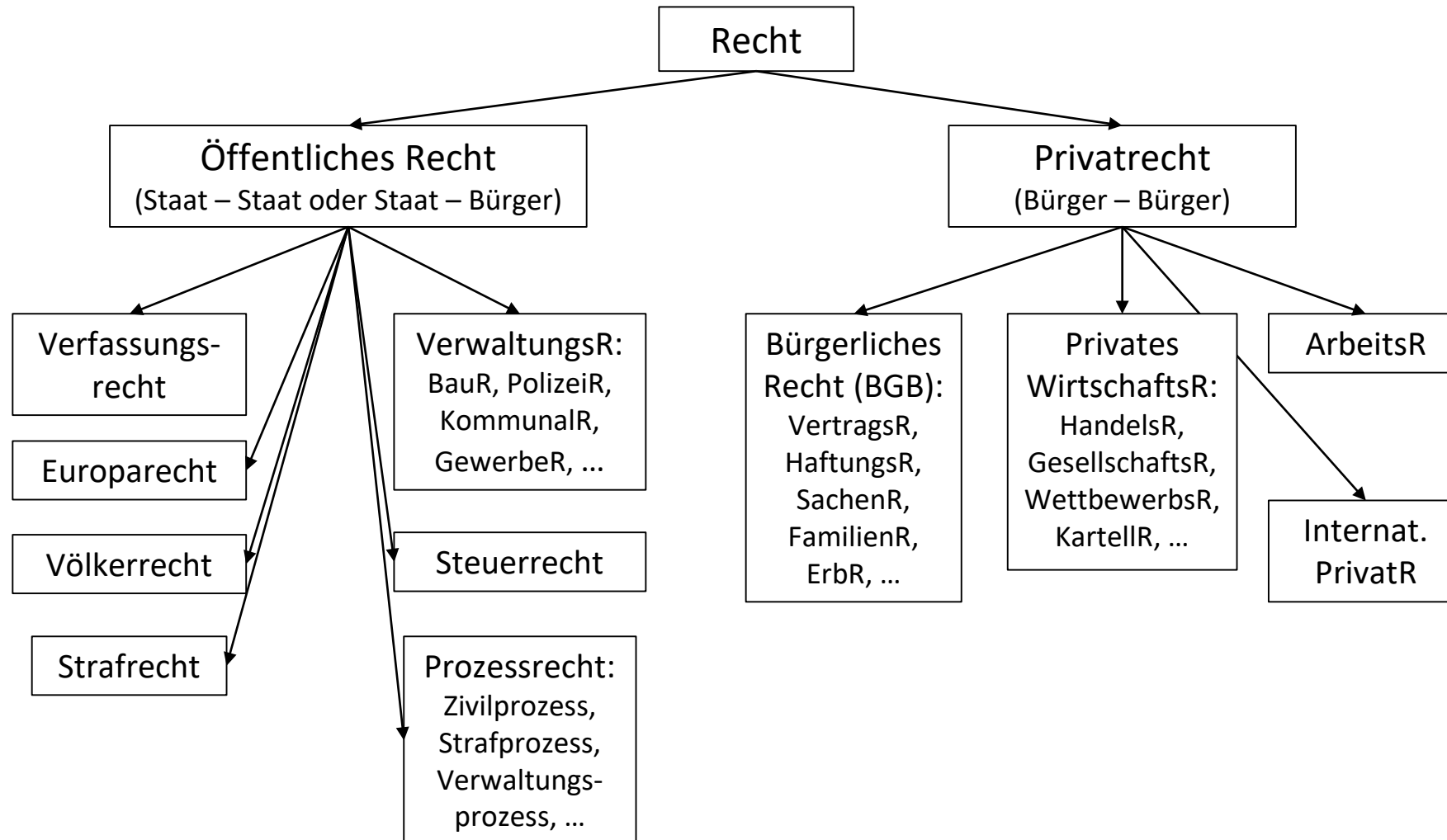


Bork, Allgemeiner
Teil des BGB,
4. Aufl. 2016
(767 S., € 99,00)

Rechtsgebiete im Studium



Gegenstand des Grundkurses: Privatrecht





Bürgerliches Recht: Rechtsquellen I

- Was sind Rechtsquellen?
 - Art. 20 III GG: Bindung der Gerichte an „Gesetz und Recht“
 - Gesetze; zuständig in Deutschland: Bund (Art. 74 Nr. 1 GG)
 - Rechtsverordnungen des Bundes (selten im Privatrecht; Bsp.: BGB-InfoV)
 - Moral als Rechtsquelle?
 - Keine einheitliche Moral
 - Aber Wertvorstellungen des Grundgesetzes als „normativierte Moral“
 - Richterrecht als Rechtsquelle?
 - Keine normative Wirkung
 - Aber hohe praktische Bedeutung (Auslegung und Konkretisierung des Gesetzesrechts für die Praxis; Aufhebung durch BGH bei Abweichung)
 - Gewohnheitsrecht als Rechtsquelle?
 - Gewohnheitsrecht = longa consuetudo & opinio iuris/necessitatis
 - Grundsätzlich als Rechtsquelle anerkannt, aber „minderen Ranges“
 - Naturrecht als Rechtsquelle?
 - Auch Naturrecht ist nicht intersubjektiv „nachweisbar“ => meist nur Verweis auf jeweils herrschende Gerechtigkeitsvorstellungen
 - Radbruch'sche Formel: „Unerträglich ungerechte Gesetze müssen der Gerechtigkeit weichen“

Bürgerliches Recht: Rechtsquellen II

- Wichtigste Rechtsquelle: BGB
 - Vertragsrecht (z.B. Kauf-, Miet-, Leih-, Dienst-, Werk-, Reise-, Darlehensvertrag, ...)
 - Haftungsrecht (v.a. Schadensersatz)
 - Sachenrecht (Eigentum und Besitz an beweglichen Sachen und Immobilien, sonstige Rechtsbeziehungen zu Sachen)
 - Familienrecht (Ehe und Scheidung, Abstammung, Sorgerecht, Unterhalt, Betreuungsrecht, ...)
 - Erbrecht (Testament und gesetzliche Erbfolge)
- Weitere wichtige bürgerlich-rechtliche Gesetze:
 - EGBGB, StVG, ProdHaftG, LPartG, AGG, WEG, VersAusglG, ErbbauRG, ...
 - Zivilprozessrecht: ZPO, FamFG, GVG, ...



BGB: Herkunft und Entstehung

- Privatrecht im 18./19. Jahrhundert in Deutschland:
Rechtszersplitterung
 - Französisches, preußisches, bayerisches, sächsisches, österreichisches, dänisches Recht
 - „Gemeines Recht“ (= überliefertes römisches Recht)
 - Partikularrechte einzelner Fürstentümer o.ä.
- Kodifikationsbestrebungen in Europa zu Beginn des 19. Jahrhunderts
 - Z.B. Frankreich: Code civil (1804 – „Code Napoléon“)
 - Z.B. Österreich: ABGB (1812)



BGB: Herkunft und Entstehung

- Die Schaffung des BGB
 - 1814: Kodifikationsstreit in Deutschland (Savigny/Thibaut)
 - 1861: Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch (ADHGB)
 - 1871: Gründung des deutschen Reiches
 - 1873: Gesetzgebungskompetenz des Reiches für das Bürgerliche Recht
 - 1874: Vorkommission zur Planung des Gesetzgebungsverfahrens
 - 1877: Reichsjustizgesetze
 - 1879: Gründung des Reichsgerichts
 - 1874-1887: 1. Kommission => 1. Entwurf einschl. Motive
 - 1890-1895: 2. Kommission => 2. Entwurf einschl. Protokolle
 - 1897: Verkündung des BGB im Gesetzblatt => Inkrafttreten am 1.1.1900



BGB: Rechtspolitische Grundvorstellungen

- Liberales Grundverständnis => Privatautonomie
 - Vertragsfreiheit (§ 311 I BGB)
 - Testierfreiheit (§ 1937 BGB)
 - Eigentumsfreiheit (§ 903 BGB)
 - Eingeschränkte Schadensersatzhaftung (§ 823 I BGB)
- Soziale Schutzvorschriften als Ausnahme
 - Z.B. Wucher (§ 138 II BGB)
 - Z.B. Mieterschutz (§§ 536a, 566 BGB)
 - Z.B. Arbeitnehmerschutz (§§ 616-619 BGB)
 - Heute auch: Verbraucherschutz (§§ 13 f., 305-310, 312-312k, 327-327u, 474-479, 481-487, 491-512 BGB)
- Familienrecht: Ursprünglich patriarchalisch geprägt (19. Jahrhundert!)



BGB: Zentrale Entwicklungen seit 1900

- Modernisierung des Familienrechts
 - Gleichberechtigung Mann – Frau (1957)
 - Gleichstellung nichtehelicher Kinder (1970, 1998)
 - Betreuungsrecht statt Entmündigung (1990)
 - Ausdehnung der Ehe auf gleichgeschlechtliche Partnerschaftsformen (LPartG – 2000; gleichgeschlechtliche Ehe – 2017)
- „Dauerbaustelle“ Mietrecht (1917 f., 1922 f., 1942, 1946, 1960 ff., 1974, 2001, 2015, 2019, 2020 ...)
- Schuldrechtsmodernisierung 2002: „Komplett-Renovierung“ von Verjährungsrecht, Allgemeinem Schuldrecht und Kaufrecht
- Schuldrechtsmodernisierung 2022: Neues Kaufrecht, Verträge über digitale Produkte
- Verbraucherrecht (i.d.R. in Umsetzung europarechtlicher Vorgaben)
 - Z.B. AGB-Recht (§§ 305-310 BGB) (1977/2002)
 - Z.B. Fernabsatz und andere Vertriebsformen (§§ 312-312m BGB) (2000/2004/2014/2022)
 - Z.B. Verbrauchsgüterkauf (§§ 474-479 BGB) (2002/2022)
 - Z.B. Verbraucherdarlehen (§§ 491-512 BGB) (1991/2010/2016)
 - Z.B. Digitale Produkte (§§ 327 ff. BGB) (2022)



Europäisierung des Privatrechts

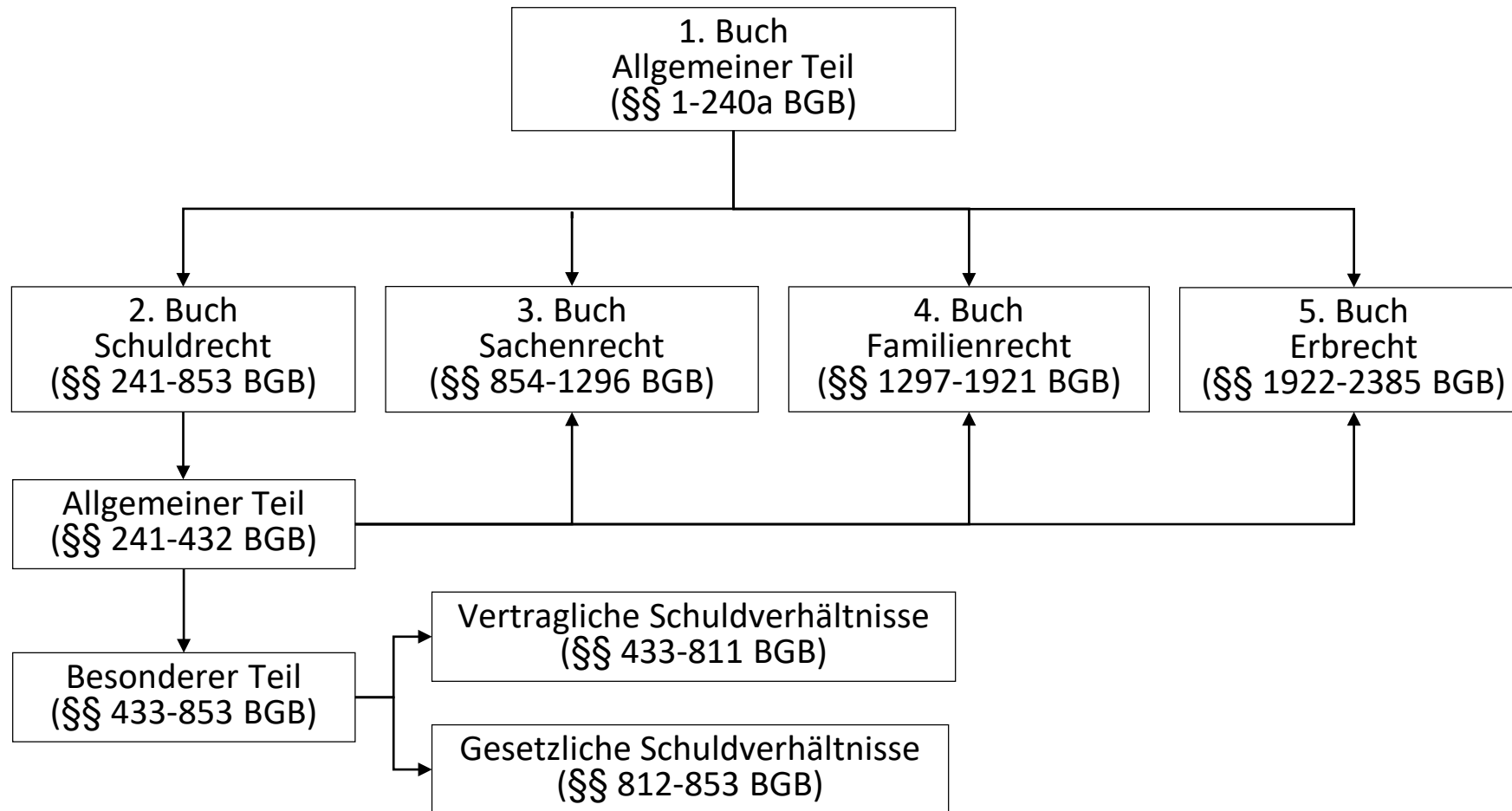
- Europarecht steht grundsätzlich über dem deutschen Recht, auch im Privatrecht
- EU-Verordnungen: Gelten unmittelbar in der ganzen EU
 - Insbesondere: Fluggastrechte-VO (EG) 261/2004
- EU-Richtlinien: Verpflichten deutschen Gesetzgeber zum Erlass bestimmter Regelungen
 - Beispiele:
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen: Klauselrichtlinie 93/13/EG (§§ 305 ff. BGB)
 - Verbraucherschutz I: Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EU (§§ 491 ff. BGB)
 - Verbraucherschutz II: Verbraucherrechterichtlinie 2011/83/EU (§§ 312 ff. BGB)
 - Digitale Produkte: Digitale-Inhalte-Richtlinie 2019/770/EU (§§ 327 ff. BGB)
 - Kaufrecht: Warenkaufrichtlinie 2019/771/EU (§§ 433 ff., 474 ff. BGB)
 - Deutsche Tradition zeitweise: „Überschießende Richtlinienumsetzung“
=> Erweiterung des Anwendungsbereichs der RL bei der Umsetzung (z.B. KaufR)
 - Auslegungsmonopol des EuGH für die Richtlinien (Art. 267 AEUV)
 - Pflicht deutscher Gerichte zur „richtlinienkonformen Auslegung“

BGB: Regelungstechnik

- Verwendung technischer Rechtssprache
 - Präzise technische Begrifflichkeiten (entgegen Umgangssprache)
 - Z.B. §§ 182-184 BGB: Zustimmung, Einwilligung, Genehmigung (Anwendung in § 108 I BGB)
 - Z.B. §§ 903, 854 BGB: Eigentum, Besitz (Anwendung in § 985 BGB)
- Gesetzssystematik
 - Ideal eines geschlossenen und in sich widerspruchsfreien Systems => Einheitlicher Wertungshintergrund
 - Allgemeine Vorschriften werden „vor die Klammer gezogen“
 - Z.B. Allgemeiner Teil (§§ 1-240a), Allgemeines Schuldrecht (§§ 241-432)
 - Dadurch hoher Abstraktionsgrad der allgemeinen Vorschriften
 - Zur Lösung eines Falles sind Normen verschiedener Abstraktionsebenen zu kombinieren
Z.B. Kaufvertrag – Gegenseitiger Vertrag – Vertrag – Rechtsgeschäft – Willenserklärung
- Flexibilisierung des starren Systems durch Generalklauseln
 - Z.B. „gute Sitten“ (§§ 138, 826); „Treu und Glauben“ (§§ 157, 242), ...
 - Ausfüllung durch Gerichte im Einzelfall (Fallgruppenbildung => Richterrecht)
 - Ermöglicht Reaktion auf gesellschaftliche und rechtliche Entwicklungen

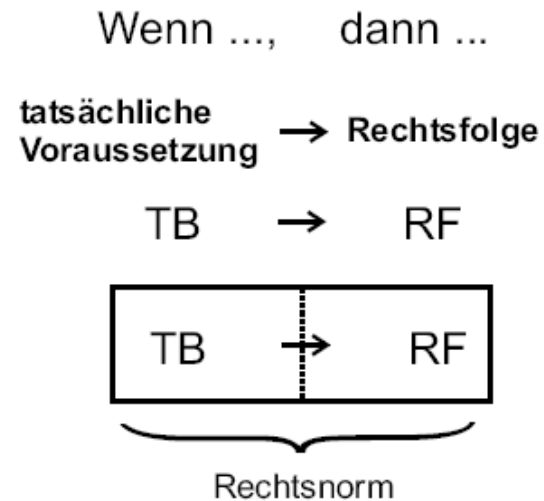


BGB: Aufbau



Grundstruktur von Rechtsnormen

- **Wenn** ein Sachverhalt gegeben ist, der über bestimmte Eigenschaften verfügt,
- **dann** tritt stets dieselbe Rechtsfolge ein.



Der **Tatbestand** der Norm enthält die Beschreibung der relevanten Eigenschaften eines realen Sachverhalts.

Die **Rechtsfolge** beschreibt das, was in diesem Fall laut Gesetz **gesollt** ist.

Die **Verbindung** zwischen TB und RF kann man als **Zurechnung** bezeichnen. Hierin besteht die eigentliche normative Wirkung des Rechtssatzes.

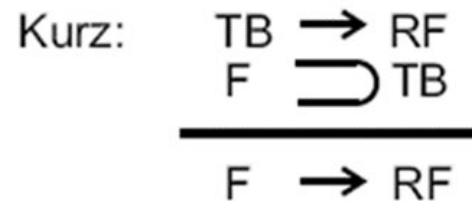
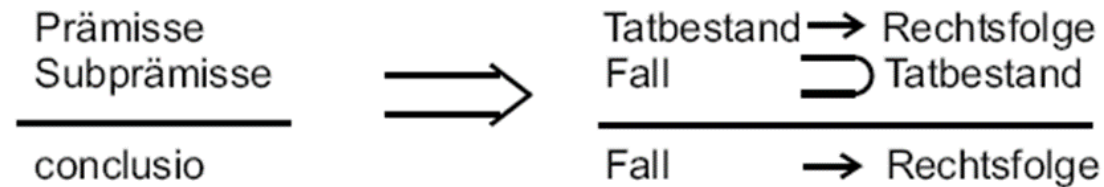
Die Struktur der juristischen Argumentation

Z.B.:

- **§ 280 I 1 BGB:** „Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen.“
 - Tatbestand = „Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis“
 - Rechtsfolge = „der Gläubiger kann Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen.“
- **§ 823 I BGB:** „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“
 - Tatbestand = „Wer vorsätzlich [...] das Leben [...] eines anderen widerrechtlich verletzt“
 - Rechtsfolge = „ist dem anderen zum Schadensersatz verpflichtet.“

Die Struktur der juristischen Argumentation

- Rechtsanwendung gleicht formal-strukturell einem logischen Schluss:



- Was „der Fall“ ist, muss im Streitfall durch Prozess geklärt werden (Parteivortrag und Beweisaufnahme)
- Im Studium: nur feststehende Sachverhalte – gefragt ist lediglich nach der richtigen Subsumtion

Die juristische Arbeitsweise

Ermittlung der Rechtslage in einem Fall:

- Theoretisch geboten: Abgleich des gegebenen Falles mit den Tatbeständen *sämtlicher* Normen – höchst unpraktikabel (die allermeisten Normen sind evident nicht einschlägig)
- *in praxi*: von bestimmten, in Betracht kommenden Folgen her – regelmäßig ist bereits nach einer konkreten Art von Folgen gefragt
- Bsp: Kann A von B Schadensersatz verlangen?
 - Dann: Heraussuchen solcher Normen, die diese Rechtsfolge (SE-Anspruch) gewähren
 - Subsumtion des Sachverhalts unter diese NormenD.h.: *von der Folge zu den Voraussetzungen*
<> Dieses Vorgehen erfordert Kenntnis des Gesetzes und Erfahrung im Umgang mit ihm

Die juristische Arbeitsweise: Auslegung

Fall: G betreibt eine Metzgerei. Nachdem in jüngster Zeit täglich sein guter Kunde R die Geschäftsräume in Begleitung seines Jagdhundes betreten hat, möchte G ebendies zukünftig aus Gründen der Hygiene unterbinden. Da er dem R jedoch zu nahe zu treten will, konfrontiert er ihn nicht, sondern bringt am Eingang ein Schild folgenden Inhalts an:

Männer, die einen Hund bei sich führen, haben keinen Zutritt.

Nacheinander betreten folgende Personen das Geschäftslokal:

- 1) Herr A, der zwei Hunde bei sich führt.
- 2) Herr B, der eine Katze bei sich führt.
- 3) Frau C, die eine Katze bei sich führt.
- 4) Frau L, die ein Holzscheit bei sich führt.

Ist ihnen jeweils der Zutritt verboten?

Lösung:

- 1) – 3) dürfen nicht hinein – die hygienebezogenen Erwägungen, die für R gelten, treffen auch für sie zu, d.h.:

Die juristische Arbeitsweise: Auslegung

Das Schild „hat eigentlich“ folgenden Inhalt:

Menschen, die (größere? unhygienische?) Tiere mit sich führen, haben keinen Zutritt

Dasselbe Problem stellt sich im Umgang mit dem Gesetz: Das Gesetz muss ausgelegt werden.

Ausgangspunkt: Die Rechtsprechung ist an Gesetz und Recht gebunden, Art. 20 III GG

Auslegungsziel: str.

a) subjektiv/historisch: Ermittlung „des Willens“ *des Gesetzgebers*

b) objektiv: Ermittlung des Sinns *des Gesetzes*

tendenziell: a) eher für ältere Gesetze, b) eher für neuere

Die vier Methoden der Auslegung

- 1) **grammatisch:** Was ist der Wortsinn des Gesetzes?
P: vage/unbestimmte Begriffe, wertausfüllungsbedürftige/normative Begriffe, Typusbegriffe, komparative Begriffe
- 2) **systematisch:** Was lässt sich für den Inhalt des Rechtssatzes aus seinem Kontext folgern?
- 3) **historisch:** Was war die Regelungsabsicht des Gesetzgebers und wie ist der Rechtssatz zu verstehen, damit diese Absicht realisiert wird? P: der Wille „des Gesetzgebers“ ist, v.a. in einer parlamentarischen Demokratie, im Grunde eine Fiktion
- 4) **teleologisch:** Wie muss der Rechtssatz verstanden werden, damit sein objektiver Zweck verwirklicht wird?

P: Kann es einen verbindlichen Zweck jenseits der historischen Regelungsabsichten geben? Woher kommt dieser Zweck – wer bestimmt ihn – nach welchem Maßstab? <>
Berührung mit einem Grundproblem jeder Hermeneutik:

„Das letzte Ziel des hermeneutischen Verfahrens ist, den Autor besser zu verstehen, als er sich selbst verstanden hat.“
– *Dilthey*, Entstehung der Hermeneutik (1900), S. 331.

Jenseits des Wortlauts: Rechtsfortbildung

- 1) **Analogie:** G. ist dem Wortlaut nach auf einen best. Fall unanwendbar, erfordert aber seinem Sinn gemäß, dass auch dieser Fall erfasst ist (argumentum a simili)
 - Übertragung der Norm auf den nicht erfassten Fall möglich, falls:
 - (1) Planwidrige Regelungslücke: der betr. Fall ist weder positiv noch negativ geregelt; dies konstituiert einen Widerspruch im System („Planwidrigkeit“ – P: objektiv/subjektiv)
 - (2) Vergleichbarkeit der von der Norm erfassten Fälle mit dem nicht erfassten (ähnliche Interessenlage)
vgl. im Fall: Hund → Katze; Mann → Frau
- 2) **teleologische Reduktion:** G. ist nach seinem Wortlaut auf einen Fall anwendbar, der nach Sinn und Zweck des Rechtssatzes nicht erfasst sein sollte

Zur Rechtsfortbildung können auch herangezogen werden:

- **argumentum a fortiori** (a minore ad maius sowie a maiore ad minus) – „erst-recht“-Schluss
vgl. im Fall: ein Hund → mehrere Hunde
- **argumentum e contrario** – Umkehrschluss; ist grds. schlichter Gesetzesvollzug (vgl. im Fall: Holzscheit), kann aber auch auf einer die Syntax des Gesetzes ergänzenden Wertung beruhen

Arten von Rechtsnormen I

- Anspruchsgrundlagen:
 - Gewähren als Rechtsfolge einen Anspruch
 - (Legaldefinition in § 194 I BGB: Anspruch = „Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen“)
 - Z.B. § 280 I 1 BGB: „der Gläubiger kann ... verlangen“
 - Z.B. § 433 I 1 BGB: „... wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen.“
 - Anspruchsgrundlagen sind in aller Regel der Einstieg in eine Falllösung
- „Wirknormen“
 - Ordnen eine andere Rechtsfolge an als die Begründung eines Anspruchs
 - Z.B. § 125 S. 1 BGB: Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts
 - Z.B. § 142 I BGB: Vernichtung eines Rechtsgeschäfts
 - Z.B. §§ 275 I 1, 326 I 1 BGB: Erlöschen eines Anspruchs
 - Z.B. § 929 S. 1 BGB: Übergang des Eigentums

Arten von Rechtsnormen II

- Hilfsnormen
 - Erläutern/konkretisieren Elemente von Tatbestand oder Rechtsfolge
 - Werden in die Anwendung von Anspruchsgrundlagen oder Wirknormen „eingebaut“
 - Z.B. Legaldefinitionen
 - § 121 I 1 BGB: „Unverzüglich“; § 122 II: „Kennen müssen“; § 194 I BGB: „Anspruch“; § 276 II BGB: „Fahrlässigkeit“; § 932 II BGB: „Guter Glaube“
 - Andere Konkretisierungen bzw. Ausfüllungen von Gesetzesbegriffen:
 - Z.B. § 241 I BGB: Schuldverhältnis (verwendet z.B. von § 280 I BGB)
 - Z.B. § 241 I und II BGB: Pflichten aus einem Schuldverhältnis (verwendet z.B. von § 280 I BGB)
 - Z.B. § 276 I 1 BGB: Zu vertreten haben (verwendet z.B. von § 280 I BGB)
 - Z.B. § 903 BGB: Inhalt des Eigentums (verwendet z.B. von §§ 929, 823 I BGB)
 - Z.B. §§ 249 ff. BGB: Inhalt von Schadensersatzansprüchen (verwendet z.B. von §§ 280 I, 823 I BGB)
- „Lenknormen“ enthalten Verweisungen, z.B. §§ 280 II, III; 437 BGB

Arten von Rechtsnormen in der Falllösung

- Rechtsanwendung bedient sich aus dem „Baukasten“ der verschiedenen Normarten
- Ausgangspunkt ist die gestellte Frage:
 - „Kann X von Y ... verlangen?“
 - => Gesucht ist ein Anspruch des X gegen Y auf ...
 - => Nötig ist zunächst eine Anspruchsgrundlage, die als Rechtsfolge ... gewährt
 - => Deren Tatbestandsmerkmale sind zu prüfen
 - => Möglicherweise ändert eine Wirknorm dann das gefundene Ergebnis (z.B. Erlöschen)
 - => Alle diese Normen werden ggfs. durch Hilfsnormen ausgefüllt
 - „Wer ist Eigentümer der Sache?“
 - => Gesucht ist die Eigentumslage
 - => Nötig sind Wirknormen, die möglicherweise etwas an der Eigentumslage geändert haben können
 - => Deren Tatbestandsmerkmale sind zu prüfen, ggfs. mit Hilfsnormen
 - Wie ist die Rechtslage?
 - I.d.R. Aufgliederung in verschiedene Anspruchskonstellationen nötig

Grundstruktur einer Anspruchsprüfung I

I. Anspruch entstanden?

1. „Anspruchsbegründende Tatsachen“

- Z.B. Vertragsschluss durch Angebot und Annahme (§§ 311 I, 145 ff. BGB)
- Z.B. Verletzung einer Pflicht aus einem Schuldverhältnis (§ 280 I BGB)
- Z.B. Vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung eines Rechtsguts (§ 823 I BGB)
- Z.B. Eigentum des Anspruchstellers, Besitz des Anspruchsgegners (§ 985 BGB)
- Z.B. Erlangung eines Gegenstandes durch Leistung ohne rechtlichen Grund durch den Anspruchsgegner (§ 812 I 1 Alt. 1 BGB)

2. „Fehlen rechtshindernder Tatsachen“

- Bei Vertragsschluss z.B. Geschäftsunfähigkeit (§ 104 BGB) oder Sittenwidrigkeit des Vertrags (§ 138 BGB)
- Bei § 280 I BGB z.B. fehlendes Vertretenmüssen (§ 280 I 2 BGB)
- Bei § 823 I BGB z.B. Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes (z.B. § 227 BGB)
- Bei § 985 BGB z.B. Besitzrecht des Anspruchsgegners (§ 986 I BGB)
- Bei § 812 I 1 Alt. 1 BGB z.B. Kenntnis des Anspruchstellers vom Fehlen des rechtlichen Grundes (§ 814 BGB)

Grundstruktur einer Anspruchsprüfung II

II. Anspruch erloschen? („Rechtsvernichtende Einwendungen“)

- Z.B. Erfüllung (§ 362 I BGB)
- Z.B. Aufrechnung (§ 389 BGB)
- Z.B. Erlass (§ 397 BGB)
- Z.B. Anfechtung eines Vertrages (§ 142 I BGB)
- Z.B. Unmöglichkeit (§ 275 I BGB)
- Z.B. Schadensersatzverlangen (§ 281 IV BGB)

III. Keine Einreden? („Rechtshemmende Einwendungen“)

Anspruch besteht („theoretisch...“), kann aber nicht durchgesetzt werden

1. Dauernde Einreden

- Z.B. Verjährung (§ 214 I BGB)
- Z.B. „Arglisteinrede“ (§ 853 BGB)

2. Vorübergehende Einreden

- Z.B. Einrede des nichterfüllten Vertrages (§ 320 BGB)
- Z.B. allgemeines Zurückbehaltungsrecht (§ 273 BGB)

Überblick: Gründe für Ansprüche I

- Vertragliches Versprechen
 - Anspruch auf Erfüllung des Versprechens
 - Gesetzliche Rechtsfolgen, wenn das Versprechen nicht oder mangelhaft erfüllt wird
 - => „Vertragliche Ansprüche“ (§§ 241 I, 280 I BGB sowie die einzelnen Vertragstypen)
- Rückabwicklung eines Vertrages
 - Rücktritt, Widerruf
 - => „Rückgewähransprüche“ (§§ 346 ff., 355 ff. BGB)
- Verletzung eines absolut geschützten Rechts oder Schutzgesetzes
 - Z.B. Körperverletzung, Sachbeschädigung, Betrug
 - => „deliktische Ansprüche“ (§§ 823 I, II, 824, 826, 831, 832, 836, 837 BGB)
- Bereicherung ohne rechtlichen Grund
 - Z.B. Eigentumserwerb aufgrund nichtigen Vertrags; irrtümliche Leistungserbringung
 - => „bereicherungsrechtliche Ansprüche“ (§§ 812 I 1 Alt. 1, Alt. 2, I 2, 816 I, II, 822 BGB)

Überblick: Gründe für Ansprüche II

- Ansprüche aus Eigentum oder Besitz
 - Z.B. Herausgabeanspruch des Eigentümers gegen den nichtberechtigten Besitzer (§ 985 BGB)
 - => „dingliche Ansprüche“ (Sachenrecht => z.B. §§ 861, 862, 985, 1004 BGB)
- Aufopferung im Interesse höherer Rechtsgüter
 - Z.B. Zaunlatte wird herausgerissen, um Ertrinkenden zu retten (§ 904 S. 2 BGB)
 - => „Aufopferungsansprüche“ (§§ 904 S. 2, 906 II 2, 912 II 1 BGB)
- Familien- und erbrechtliche Sonderkonstellationen
 - Z.B. Unterhalt, Umgangsrecht, testamentarische Erbeinsetzung, ...

Überblick: Die wichtigsten Anspruchsgrundlagen

- Vertragliche Primäransprüche
 - Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Leistung
 - Grundlage: Der jeweilige Vertrag i.V.m. gesetzlicher Anordnung
 - Z.B.: §§ 433 (I 1/II), 488 I, 535, 611, 631, ...
- Vertragliche Gewährleistungsrechte
 - Folgen, wenn die vertragliche Leistung fehlerhaft erbracht wurde
 - Grundlagen z.B.: §§ 437, 536, 634, ggfs. i.V.m. in Bezug genommenen Normen
- Schadensersatz (Anspruchsinhalt: §§ 249 ff. BGB)
 - Innerhalb von Vertragsverhältnissen: §§ 280-283, 311a II BGB + Sonderregeln (zB § 536a BGB)
 - Allgemein: §§ 823 I, II, 824, 825, 826, ...
- Rückabwicklung von Verträgen:
 - Nach Rücktritt: § 346 I BGB
 - Nach Ausübung eines Verbraucherschützenden Widerrufsrechts: § 355 III BGB
 - Bei Nichtigkeit des Vertrages: § 812 I 1 Alt. 1 BGB

Überblick: Die wichtigsten Anspruchsgrundlagen

- Rückforderung von ohne Rechtsgrund Erlangtem
 - Rückforderung von fälschlicherweise Geleistetem (z.B. bei Vertragsnichtigkeit): § 812 I 1 Alt. 1 BGB
 - Rückforderung von „zufällig“ ohne Rechtsgrund Erlangtem (z.B. bei irrtümlichem Bau auf fremdem Grund): § 812 I 1 Alt. 2 BGB
- Herausgabe einer Sache
 - Vertragliche Herausgabeansprüche nach Vertragsbeendigung: §§ 546, 604 I, 695, 667 BGB
 - Aufgrund früheren Besitzes: §§ 861, 1007 I, II BGB (ggfs. §§ 812, 823 BGB)
 - Aufgrund des Eigentums: § 985 BGB (ggfs. §§ 812, 823 BGB)
- Anspruch wegen Aufopferung im fremden Interesse
 - Anspruch auf eigene Aufwendungen: „Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677, 683 S. 1, 670 BGB)
 - Anspruch wegen rechtlichen Zwangs zur Duldung bestimmter Verletzungen: §§ 904 S. 2, 906 II 2, 912 II 1 BGB



Vertragsfreiheit

- Freiheit jedes Einzelnen, einen Vertrag zu schließen oder nicht, und den Partner frei zu wählen
 - Ausnahme: Kontrahierungszwang, z.B. § 5 PflichtVersG
- Freiheit der Vertragsparteien, den Vertragsinhalt selbst festzulegen
 - Kein Typenzwang => Entwicklung neuer Vertragstypen außerhalb des BGB möglich
 - Z.B. Franchising, Factoring, Leasing, Automatenaufstellervertrag, Webhostingvertrag, E-Mail- oder Telefon-Providervertrag...
 - Grenzen der Vertragsfreiheit:
 - Keine gesetzeswidrigen Verträge (§ 134 BGB), z.B. Schwarzarbeit
 - Keine sittenwidrigen Verträge (§ 138 BGB), z.B. Prostitution
 - Asymmetrische Grenzen: Keine Abweichung von Verbraucher- oder Mieterschutzvorschriften zum Nachteil von Verbrauchern bzw. Mietern (§§ 312m, 327s, 476, 551 IV BGB u.a.)
 - Anders im Sachenrecht (numerus clausus dinglicher Rechte)

Vertragsfreiheit = Bindung an den Vertrag

- Vertragsfreiheit = Der Staat setzt privat abgeschlossene Verträge durch
- Grundsatz: „Pacta sunt servanda“
= „Verträge sind einzuhalten“
- Kein allgemeines Widerrufsrecht bzw. Rückgaberecht
- Lösung von Verträgen nur
 - Wenn das Gesetz es vorsieht
 - Z.B. Anfechtung (§ 142 BGB i.V.m. §§ 119 ff. BGB)
 - Z.B. Kündigung (z.B. § 314 BGB oder §§ 543, 573, 622, 626 f., 649, ... BGB)
 - Z.B. Rücktritt (§§ 346 ff. BGB i.V.m. §§ 323, 326 V, 437 Nr. 2, 634 Nr. 3, ... BGB)
 - Z.B. gesetzliche Widerrufsrechte (§§ 355 ff. BGB i.V.m. §§ 312g, 485, 495, 510, ... BGB)
 - Wenn die Parteien im Vertrag ein Lösungsrecht vereinbaren
 - Z.B. Vertragliches Rücktrittsrecht, Widerrufs- oder Rückgaberecht
 - Wenn die Parteien sich übereinstimmend auf die Aufhebung einigen
 - Sog. Aufhebungsvertrag



Dispositives und zwingendes Recht

- Dispositives Recht = Vertragsparteien können durch Vereinbarung von Gesetzesvorschrift abweichen
- Zwingendes Recht = Gesetzesvorschrift gilt unabhängig vom Willen der Vertragsparteien
- Grundsatz: Vertragsrecht ist dispositiv
 - Parteiabreden haben Vorrang vor gesetzlichen Regelungen
 - Grund: Jeder Vertrag ist individuell; Parteien können ihre Interessen besser beurteilen als Gesetzgeber oder Richter
 - Gesetz dient (in der Theorie...) nur zur Füllung der Lücken in Verträgen
 - Ausnahme 1: Das Gesetz erklärt sich selbst für zwingend
 - Beispiel: § 476 I 1 BGB für Verbrauchsgüterkauf
 - Beispiel: §§ 536 IV, 547 II, 551 IV, 553 III, ... BGB für Wohnraummiete
 - Ausnahme 2: Manche Regeln können nicht durch AGB abbedungen werden, sondern nur durch Individualvereinbarung
 - Beispiel: § 309 Nr. 8 lit. b) BGB für Gewährleistungsansprüche bei Kaufverträgen (u.a.) über neu hergestellte Sachen



Trennungsprinzip

- Definition: Der Kaufvertrag als schuldrechtliches Rechtsgeschäft ist von den Übereignungen von Sache und Geld als dinglichen Rechtsgeschäften zu unterscheiden
- => Beim gewöhnlichen Kaufvertrag und seiner Erfüllung werden drei Rechtsgeschäfte abgeschlossen:
1. Kaufvertrag (§ 433 BGB)
=> Begründet Pflichten zur Übergabe und Übereignung der Kaufsache (§ 433 II BGB) und zur Kaufpreiszahlung (§ 433 II BGB)
 2. Übereignung des Geldes (§ 929 S. 1 BGB)
=> Erfüllt die Kaufpreiszahlungspflicht (§ 362 I BGB)
 3. Übereignung der Kaufsache (§ 929 S. 1 BGB bzw. §§ 873, 925 BGB)
=> Erfüllt die Pflicht zu Übergabe und Übereignung (§ 362 I BGB)



Abstraktionsprinzip

- Definition: Wirksamkeit von Kaufvertrag (Verpflichtungsgeschäft) und dinglicher Übereignung (Verfügungsgeschäft) ist voneinander unabhängig zu beurteilen
 - => Unwirksamkeit/Anfechtung des Kaufvertrags führt nicht zur Unwirksamkeit einer Übereignung
 - => Käufer wird auch bei Nichtigkeit des Kaufvertrags Eigentümer
 - => Übereignung ist gem. § 812 I 1 Alt. 1 BGB rückabzuwickeln
 - => Bis zur Rückabwicklung kann Käufer wirksam über Kaufsache verfügen
- „Ausnahme“: Fehleridentität
 - Kaufvertrag und dingliche Übereignung leiden „zufällig“ an demselben Mangel
 - Dann sind beide Geschäfte nichtig
 - Beispiele: § 105 BGB (Geschäftsunfähigkeit), § 138 II BGB (Wucher) oder § 123 BGB (arglistige Täuschung bzw. Drohung)

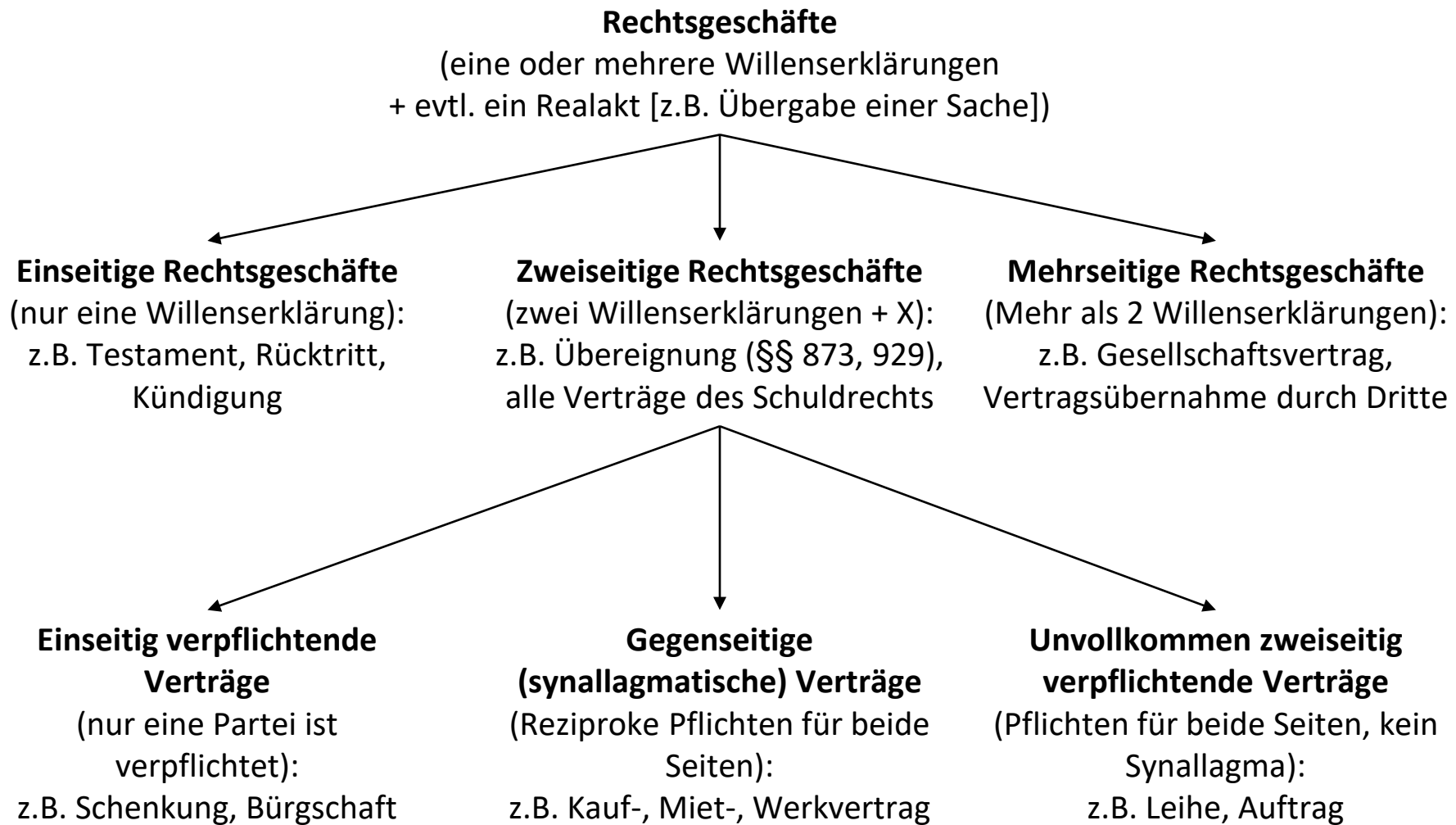


Begriff und Arten des Rechtsgeschäfts

- Das Institut des Rechtsgeschäfts dient der Umsetzung der Privatautonomie: Jeder kann seine Rechtsverhältnisse nach seinem Willen durch Rechtsgeschäft gestalten.
- Rechtsgeschäft als „Schnittstelle“ zwischen privatem Gestaltungswillen und Recht => Privater Gestaltungswille erhält in der Form des Rechtsgeschäfts rechtliche Wirkungen
- Begriff: „Eine oder mehrere Willenserklärungen, die alleine oder gemeinsam mit anderen Tatbestandsmerkmalen (z.B. Übergabe, Eintragung) eine Rechtsfolge herbeiführen, *weil sie gewollt ist.*“
- Abgrenzung:
 - Realakt: Bloß tatsächliche Handlung, keine Willensäußerung (z.B. Übergabe einer Sache; Fußtritt)
 - Geschäftsähnliche Handlung: Erklärung, an welche das Gesetz eine bestimmte Rechtsfolge knüpft – unabhängig davon, ob sie gewollt ist (z.B. Mahnung, Fristsetzung, Mängelrüge, Aufforderung zur Genehmigung)



Arten von Rechtsgeschäften und Verträgen



Rechtsgeschäft und Willenserklärung

- Parteien erklären ihren rechtserheblichen Willen durch Willenserklärungen
- Ein Rechtsgeschäft besteht aus einer oder mehreren Willenserklärungen
- Willenserklärung = Zentralelement des Vertragsrechts
- Grundkonflikt des Rechts der Willenserklärung:
(innerer) Wille vs. (äußere) Erklärung
 - Problematisch, wenn die tatsächliche Erklärung anders verstanden wird, als der Absender sie gemeint hat
 - Einerseits: Privatautonomie verlangt Orientierung am wirklichen (inneren) Willen („Willenstheorie“) => § 133 BGB
 - Andererseits: Schutz des Vertrauens des Rechtsverkehrs verlangt Orientierung an dem, was tatsächlich geäußert wurde („Erklärungstheorie“) => § 157 BGB
 - BGB enthält Kompromiss aus Willens- und Erklärungstheorie



Bestandteile einer fehlerfreien Willenserklärung

Objektive Elemente

- Nach außen sichtbare Handlung (z.B. gesprochenes Wort, Handzeichen)
- Erkennbarer Rechtsbindungswille (keine *invitatio ad offerendum*, keine Gefälligkeit, keine private Handlung)
- Bezeichnung der Rechtsfolgen (z.B. „Ich will diese Sache zu diesem Preis kaufen“)

Subjektive Elemente

- Handlungswille (keine *vis absoluta*, keine Bewusstlosigkeit)
- Erklärungsbewusstsein (Bewusstsein, *rechtlich relevant* zu handeln)
- Geschäftswille (Wille, genau dieses Geschäft abzuschließen)



Erklärungshandlung

- Erforderlich: Willentlich beeinflussbares, nach außen tretendes Verhalten
- Ausdrücklich oder konkludent („schlüssig“)
 - Ausdrücklich: „Ich will dieses Auto für € 10.000 kaufen“
 - Konkludent: z.B. Kopfnicken = Ja; Besteigen einer Straßenbahn = Abschluss eines Beförderungsvertrags
- Schweigen hat grds. keine Erklärungsbedeutung; Ausnahmen:
 - Vereinbarung (z.B. einseitige Änderungsklauseln in AGB, sog. Widerspruchslösung – beachte § 308 Nr. 5 BGB) – „beredtes Schweigen“
 - Gesetzliche Erklärungsfiktionen, i.d.R. bei dem „Erklärenden“ günstigen Erklärungen (z.B. §§ 108 II 2 Hs. 2, 177 II 2 Hs. 2, 516 II 2 BGB)
 - [Handelsrecht: § 362 I HGB (Geschäftsbesorgungskaufmann), kaufmännisches Bestätigungsschreiben, § 242 BGB (bzw. § 362 HGB analog) in dauernden Geschäftsbeziehungen]
- Subjektives Pendant: Handlungswille



Rechtsbindungswille

- Bestandteil des objektiven Erklärungstatbestands => Durch Auslegung zu ermitteln (analog §§ 133, 157 BGB)
- Sollte – von außen betrachtet – eine Erklärung mit dem Willen zu rechtlicher Bindung abgegeben werden, an der der Erklärende festgehalten werden will?
- Rechtsbindungswille fehlt bei:
 - Bei persönlichen Erklärungen im Rahmen von Freundschaften oder Liebesbeziehungen (z.B. Partyeinladung; i.d.R. Abreden über Empfängnisverhütung)
 - Bei rein tatsächlichen Gefälligkeiten (z.B. Winkzeichen im Straßenverkehr; kurzfristige Überlassung eines Opernglases in der Oper)
 - Sog. *invitatio ad offerendum* (Einladung zur Abgabe von Angeboten), z.B. Zeitungsinserat, Schaufensterauslage, Katalog (arg.: „Anbieter“ möchte sich Auswahl des Kunden und Prüfung hinreichenden Vorrats vorbehalten) => Übung
- Subjektives Pendant: Erklärungsbewusstsein



Gefälligkeiten

- Unentgeltliche „Freundschaftsdienste“ können auf vertraglicher Grundlage (z.B. Schenkung, Auftrag, Leihe, ...) oder als nicht-vertragliche „Gefälligkeiten“ erbracht werden
- Abgrenzung zwischen Gefälligkeit und Vertrag anhand des Rechtsbindungswillens; Indizien:
 - Wirtschaftliche oder rechtliche Bedeutung des Vertragsgegenstandes
 - Geschäftsherr verlässt sich erkennbar auf die Zusage
 - Bedarf nach vertraglicher Haftung gem. §§ 280 ff. BGB
=> Beachte aber § 675 II BGB für unentgeltliche Auskünfte (im Zweifel kein Vertrag)
 - Beispiele für bloße Gefälligkeiten: Mitnahme im Auto, Beaufsichtigung von Nachbarskindern, Winkzeichen im Straßenverkehr, lt. BGH auch Lotto-Tippgemeinschaften
- Rechtsfolgen einer Gefälligkeit:
 - Kein Vertrag, keine Leistungspflichten, keine Erfüllungsansprüche
 - Haftung für Fehler nur aus § 823 I BGB, nicht aus §§ 280 ff. BGB

Bezeichnung von Rechtsfolgen

- Der eigentliche Inhalt der Willenserklärung: Was ist tatsächlich erklärt?
- Zu ermitteln durch Auslegung (§§ 133, 157)
- Exakte Formulierung daher nicht nötig
- Subjektives Pendant: Geschäftswille (bei Auseinanderfallen: Erklärung zunächst wirksam, aber Irrtumsanfechtung möglich)
- Sind die Rechtsfolgen nicht zu ermitteln, ist die Erklärung wegen **Perplexität** nichtig; Beispiele:
 - Reservierung von „zwei Hotelzimmern mit drei Betten“
=> perplex (Kunde muss sich aber evtl. an der Reservierung insgesamt drei Betten festhalten lassen)
 - Maklerprovision „i.H.v. 2,38% Monatsmieten“ für Wohnraumvermittlung?
=> nicht perplex, eindeutige Auslegung möglich (2,38 Monatsmieten, vgl. 3 I, II WoVermG)



Handlungswille

- Die Erklärungshandlung muss ein bewusst kontrolliertes bzw. kontrollierbares Verhalten sein
- Handlungswille fehlt bei:
 - Schlaf, Bewusstlosigkeit oder Hypnose (vgl. auch § 105 II BGB)
 - Reflexen
 - Vis absoluta (= physische Gewalt, z.B. Führen der Hand eines Anderen bei der Unterschrift)
 - Vorsicht: Vis compulsiva (= „überredende“ Gewalt, z.B. Pistole an der Schläfe) ermöglicht nur Anfechtung nach § 123 I Alt. 2 BGB (Drohung) => Willenserklärung ist zunächst wirksam (aber anfechtbar)



Erklärungsbewusstsein

- (Innerer) Wille, mit der Erklärung Rechtswirkungen herbeizuführen
- Str., ob Erklärungsbewusstsein Wirksamkeitsvoraussetzung einer Willenserklärung ist:
 - E.A.: Arg. a fortiori aus § 118 BGB: Nichtigkeit der Erklärende, wenn der Erklärende nicht einmal weiß, dass seine Erklärung rechtliche Folgen nach sich ziehen könnte (zudem Schadensersatzpflicht analog § 122 BGB) => Vorrangig Schutz der Selbstbestimmung
 - H.M.: „Potenzielles Erklärungsbewusstsein“ genügt
 - => Der Erklärende muss nur erkennen können, dass sein Verhalten als WE aufgefasst werden könnte („Erklärungsfahrlässigkeit“); aber Anfechtung analog § 119 I Alt. 2 BGB möglich (und nötig!) => Vorrangig Schutz des Rechtsverkehrs
- Beispiele fehlenden Erklärungsbewusstseins:
 - Während einer Autogrammstunde schiebt B dem Mega-Star A einen Schuldschein über 10.000 € unter, den A ahnungslos unterschreibt.
 - Bank B schreibt dem Gläubiger G ihres Kunden K: „... für die Verbindlichkeiten des K haben wir Ihnen gegenüber eine Bürgschaft übernommen; bitte teilen Sie uns die Höhe der Außenstände mit.“ In Wahrheit war es zuvor nicht zu einer Bürgschaftsübernahme gekommen; die Zweigstelle der B hatte sich geirrt (BGH NJW 1984, 2279)
 - „Trierer Weinversteigerung“



Geschäftswille

- *Welche* Rechtsfolgen sind vom Erklärenden tatsächlich gewollt?
- Keine konstitutive Voraussetzung der Willenserklärung
 - Bei Auseinanderfallen von Geschäftswille und Erklärung: Erklärungs- oder Inhaltsirrtum (§ 119 I BGB)
 - Willenserklärung ist dann anfechtbar, aber nicht nichtig!